

Satzung

über die Errichtung, Anbringung, Änderung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Werbeanlagensatzung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 1.10.2002

Veröffentlicht durch Niederlegung im Stadtbauamt der Stadtverwaltung (Rathausgasse 2, Zimmer 3) vom 30.10.2002 bis einschließlich 13.11.2002

Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagstellen in der Zeit vom 23.10.2002 bis einschl.13.11.2002

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 12 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) folgende

S A T Z U N G

über die Errichtung, Anbringung, Änderung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Werbeanlagensatzung)

Zur Erhaltung des schützenswerten Stadtbildes werden für Werbeanlagen in den in § 3 näher bezeichneten Geltungsbereichen dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 1

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2

Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird über die Vorschrift des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayBO hinaus das Errichten, Anbringen und Aufstellen sowie die Änderung von Werbeanlagen der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Genehmigung wird auf längstens 5 Jahre unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist ist eine zeitlich befristete Verlängerung möglich, sofern die Bestimmungen dieser Satzung bzw. sonstige zu prüfende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:
 - a) Haus-, Namens- oder Firmenschilder, die flach an der Wand liegen, eine Größe von 0,15 qm nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden;
 - b) Schaufensterbeschriftungen im Erdgeschoß, soweit sie nicht beleuchtet sind, einschl. Abdeckungen und Bemalungen, wenn sie 1/4 der Fensterfläche nicht überschreiten;
 - c) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bis zur Dauer von 2 Wochen an der Stätte der Leistung;
 - d) Werbung politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren oder Volksabstimmungen auf den dafür vorgesehenen oder von den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern dazu bestimmten Werbeträgern für die Dauer vom 28. Tag vor der Wahl bzw. dem Volksbegehren oder dem Volksentscheid bis zum 7. Tag danach.Die Ausnahmen der Buchstaben a) bis c) gelten nicht für Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses einschl. Beschriftungen von Fenstern in Obergeschossen.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Altstadt Sulzbach

Im Osten von der "Bayreuther Straße" (beide Straßenseiten) und setzt sich nördlich "An der Allee" (mit einem 50 m breiten Streifen nördlich der Straße) fort über das Gebiet "Schießstätte", "Im Hag" (westlich begrenzt durch den Rosenbach), die "Nürnberger Straße" (mit einem 100 m breiten Streifen nördlich) bis zur Westseite der Bahnunterführung, den "Philosophenweg", die "Neumarkter Straße" bis zum Beginn der "Bahnhofstraße" (jeweils beide Straßenseiten), weiter über die "Bahnhofstraße" in östlicher Richtung bis zur "Weiherstraße" und diese in östlicher Richtung weiterführend bis zur "Rosenberger Straße" (jeweils beide Straßenseiten) sowie das Teilstück der "Rosenberger Straße" von der Einmündung der "Weiherstraße" bis zur Kreuzung mit der "Bayreuther Straße" (beide Straßenseiten).

Ortskern Rosenberg

Von der Einmündung „An der Pirnermühle“ bis Feuerwehrhaus beide Straßenseiten bis zu einer Tiefe von 50 m.

Maßgeblich sind die Grenzen wie sie in den Übersichtsplänen M 1 : 1000 des Stadtbauamtes v. 23.4. 98 durch eine rote Linie gekennzeichnet sind (es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie), die im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Rathausgasse 2, Zimmer 3, zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offenliegen.

- (2) Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den in § 1 BauGB festgelegten Grundsätzen auch an den Zielen dieser Satzung ausrichten. Die im Bebauungsplan getroffenen Bauvorschriften haben Gültigkeit vor dieser Satzung.

§ 4 Beschränkungen für Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden:

- a) oberhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses
- b) an Erkern, Balkonen, tragenden Baugliedern oder architektonischen Gliederungen,
- c) an Einfriedungen,
- d) auf Dächern,
- e) an Leitungsmasten, Beleuchtungsmasten, Schornsteinen oder anderen hochragenden Bauteilen,
- f) an Böschungen, Abflachungen, Bäumen und Felsen,

§ 5 Ausschluß von Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen nicht zugelassen:

- a) Transparente oder Werbeanlagen über 1,20 qm
ausgenommen:
 - genehmigte Plakatierungsstellen
 - Werbefahnen und Spruchbänder während der Zeit besonderer Veranstaltungen
- b) Leuchtschriften oder Buchstabenkästen, deren Vorderkante mehr als 16 cm über die Außenkante der Wandfläche vorragt, vorstehende Montageschienen,
- c) Buchstabenkästen
 - ausgenommen: Blockbuchstaben aus gedecktem, der Hausfarbe angepassten Material mit Hinterlegung oder aus Schattenschrift mit indirekter Beleuchtung, soweit sie nicht höher als 40 cm sind. Bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben unter der Größe von 40 cm bleiben,
- d) freiliegende Leuchtschriften
 - ausgenommen Schriftkästen aus dunklem Material mit ausgesägten bzw. ausgestanzten Zeichen, hinterlegt,
- e) Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung,
- f) Werbeanlagen mit mehr als zwei Schriftzeilen, Senkrechtschriften
- g) beschriftete Holztafeln, soweit nicht kunsthandwerklich gestaltet,

- h) Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie die Gebäudefront bzw. die Eigentumsgrenze überschreiten oder verunstaltend wirken.
ausgenommen: Warenautomaten in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle
- i) Werbeanlagen, die in den Luftraum über der Straße hineinragen (Nasenschilder, Transparente u.ä.)
- ausgenommen: kunsthandwerklich gestaltete, kupferne, kupferfarbene, grauschwarze Werbeanlagen mit max. 0,7 qm Fläche pro Seite,
- j) mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexbeleuchtung
- k) Werbeanlagen, die sich nicht überwiegend auf Firmennamen und Branchenhinweis in Schriftform beschränken
- l) Werbeanlagen oder Beleuchtungen, die blenden.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 ist die Werbung politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren oder Volksabstimmungen auf den dafür vorgesehenen oder von den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern dazu bestimmten Werbeträgern für die Dauer vom 28. Tag vor der Wahl bzw. dem Volksbegehren oder Volksentscheid bis zum 7. Tag danach.

§ 7 Abweichungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Satzung eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung, zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Abweichungen genehmigt gem. Art. 70 Abs. 2 BayBO die Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Antragsvorlagen

Die Antragsunterlagen müssen der Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren - Bauvorlagenverordnung - BauVorIV in der jeweils geltenden Fassung entsprechen; sie müssen alle für die Beurteilung der Werbeanlagen und deren Auswirkungen auf das Gebäude, das Straßenbild und die Nachbarschaft erforderlichen Zeichnungen, Fotos, Pläne und Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere:

1. Lageplan,
2. maßstäblich genaue Zeichnungen der Werbeanlagen, nicht kleiner als 1:50 mit allen erforderlichen Maßangaben,
3. maßstäblich genaue Darstellungen der Gebäudeansicht mit maßstäblich genauer Eintragung der Werbeanlage M 1:100,
4. Angaben über Material und Farbe der Schriftkörper, Leuchtfarbe der Röhren, Farbe der Abdeckung,
5. Angabe der Entwurfsverfasser, Hersteller und Aufsteller der Werbeanlage sowie Grundstückseigentümer.

Die Antragsunterlagen sind in 2facher Ausfertigung mit Farbmuster beim Stadtbauamt einzureichen.

§ 10 Bestandteile dieser Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Die Gestaltungsfibel für die Altstadt Sulzbach
2. Die Gestaltungsfibel für den Ortskern Rosenberg
3. Die Gestaltungssatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg
4. Die zeichnerischen Festsetzungen in den Gestaltungsplänen Rosenberger Straße, Neustadt, Luitpoldplatz, Neutorgasse, Kunst-Fischer-Gasse
5. Karten mit Geltungsbereichen

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Ziffer 17 BayBO kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in den §§ 4 oder 5 dieser Satzung verstößt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Webeanlagensatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 08.11.1982 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 21.10.2002
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1. Bürgermeister

Richtlinien

für ein kommunales Förderprogramm der Stadt Sulzbach-Rosenberg zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Stadtsanierung Sulzbach-Rosenberg.

 Beschlossen in der Stadtratssitzung am 1.10.2002

Veröffentlicht durch Niederlegung im Stadtbauamt der Stadtverwaltung (Rathausgasse 2, Zimmer 3) vom 30.10.2002 bis einschließlich 13.11.2002

Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagstellen in der Zeit vom 23.10.2002 bis einschl.13.11.2002

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes von Sulzbach-Rosenberg ist ein städtebauliches und gesellschaftliches Anliegen von hoher Bedeutung und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Die gewachsenen Strukturen verlangen bei ihrer zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und auf überkommene Gestaltungsregeln, die das Wesen und den Charakter der Stadt Sulzbach-Rosenberg geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Zeitgemäße Erfordernisse sollen dabei im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen erläßt die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Altstadt Sulzbach und den Ortskern Rosenberg folgende

Richtlinien für ein kommunales Förderprogramm der Stadt Sulzbach-Rosenberg zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Stadtsanierung Sulzbach-Rosenberg.

Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Das kommunale Förderprogramm der Stadt Sulzbach-Rosenberg umfaßt das Untersuchungsgebiet Altstadt sowie das Sanierungsgebiet Rosenberg. Die genauen Geltungsbereiche sind den Lageplänen M 1 : 1000 des Stadtbauamtes, Sachgebiet Altstadtsanierung, v. 23.4. 98 zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Richtlinien sind.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Das kommunale Förderprogramm soll als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme den Vollzug der Gestaltungssatzung der Stadt Sulzbach- Rosenberg v.. unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungssatzung ausgleichen.
- (2) Unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Sulzbachs und des Ortskerns Rosenbergs gefördert werden. Hierzu werden geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützt.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen, soweit städtebauliche Verbesserungen erreicht werden.
 - (b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten.
 - (c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentritten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.
 - (d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln.
 - (e) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Mißständen.

- (2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten. Baunebenkosten werden jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten berücksichtigt.
- (3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muß noch soweit erhaltenswert sein, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht andere Förderprogramme vorrangig eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 a-e beträgt maximal € 5.000,00. Auf besonderen Beschluß des Stadtrates ist im Einzelfall eine höhere Förderung möglich.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg entsprechen.
- (5) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Sulzbach-Rosenberg.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Sulzbach-Rosenberg. Eine evtl. notwendige baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - (a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - (b) ein Lageplan M 1/1000,
 - (c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - (d) eine Kostenschätzung,
 - (e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
 Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

- (6) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und Quittungen. Die Auszahlung der Schlußrate erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Bewilligungsbescheid begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen.
- (8) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Stadtbauamtes.

§ 8 Bestandteile dieser Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Die Gestaltungsfibel für die Altstadt Sulzbach
2. Die Gestaltungsfibel für den Ortskern Rosenberg
3. Die Werbeanlagensatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg
4. Die zeichnerischen Festsetzungen in den Gestaltungsplänen Rosenberger Straße, Neustadt, Luitpoldplatz, Neutorgasse, Kunst-Fischer-Gasse

V. Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das Fördervolumen wird zunächst mit € 30.000,-/ Jahr für die Jahre 2002 mit 2006 aufgestellt.
- (2) Dieses Programm kann durch Beschluß des Stadtrates verlängert werden.

Stadt Sulzbach-Rosenberg, den 21.10.2002

Geismann
1.Bürgermeister

